

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 628
der Abgeordneten Sabine Niels,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtagsdrucksache 5/1460

Resozialisierung und die Finanzierung von Resozialisierungsprojekten

Wortlaut der Kleinen Anfrage 628 vom 21. Juni 2010:

Im Land Brandenburg gibt es verschiedene Resozialisierungsprojekte, die zwar qualitativ hochwertige Arbeit leisten, deren Finanzierung jedoch weder mittel- noch langfristig gesichert ist. Einige Projekte wurden in das sog. HSI-Programm (Haftvermeidung durch soziale Integration) aufgenommen, das über den Europäischen Sozialfonds finanziert wird, wobei die Förderperiode im Jahr 2013 endet. Andere Projekte wie z.B. "rückenwind", "Maulwurf" und das Christliche Jugendzentrum Oranienburg e.V. werden vom Land lediglich jährlich durch Lottomittel gefördert.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchem Konzept erfolgt die Resozialisierung im Land Brandenburg? (Konzept bitte darstellen)
2. Welche Konzepte bestehen zur
 - a) Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafe
 - b) Ableistung von Sozialstundenund gibt es dafür feste Kostensätze? (Konzepte bitte darstellen)
3. In welchem Bearbeitungsstadium befindet sich der Gesetzentwurf für ein Resozialisierungsgesetz? Gibt es bereits Eckpunkte? Wenn ja, welche?
4. Wie wird die mittel- und langfristige Finanzierung von Resozialisierungsprojekten gewährleistet, die nicht im Rahmen des HSI-Programms gefördert werden?
5. Ist die mittel- und langfristige Finanzierung des Christlichen Jugendzentrums in Oranienburg gesichert? Wenn ja, wie?

Datum des Eingangs: 19.07.2010 / Ausgegeben: 26.07.2010

6. Inwieweit wird dieses Projekt weiter ausgebaut?

7. Wie wird das "Projekt Chance" in Baden-Württemberg und dessen Finanzierung durch die Landesstiftung Baden-Württemberg gemeinnützige GmbH, die gezielt in Forschung, Bildung und soziale Verantwortung investiert, bewertet? Erscheint diese Art der Finanzierung auf Brandenburg übertragbar und wünschenswert?

8. In welcher Form werden Projekte unterstützt, die die Ableistung von Sozialstunden pädagogisch begleiten und eine qualifizierte Begleitung von Maßnahmen zur Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafe leisten?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Nach welchem Konzept erfolgt die Resozialisierung im Land Brandenburg? (Konzept bitte darstellen)

zu Frage 1: Der (Re-) Sozialisierung Straffälliger liegt der Grundgedanke zugrunde, durch eine soziale und berufliche Integration dieser Menschen kriminogenen Faktoren entgegenzuwirken. Dieser komplexe Prozess wird von verschiedenen Institutionen getragen. In besonderem Maße spielen hier der Justizvollzug, die Sozialen Dienste der Justiz und die Träger der freien Straffälligenhilfe eine Rolle. Aufgaben der Resozialisierung jugendlicher und heranwachsender Straftäter nehmen im Rahmen ihrer Mitwirkung im Jugendstrafverfahren auch die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte wahr. Eingebunden sind aber auch Bildungseinrichtungen und Unternehmen. Innerhalb dieser Institutionen werden verschiedene Maßnahmen und Projekte angeboten, die u. a. darauf gerichtet sind, individuelle Defizite bei straffällig Gewordenen abzubauen und förderungswürdige Fähigkeiten zu entwickeln. Darunter fallen psychotherapeutische Maßnahmen oder Suchttherapien, soziale Trainingskurse, aber auch berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen. Als wirksam erwiesen haben sich insbesondere ambulante sozialpädagogische Angebote mit einer Bandbreite verschiedener Konzepte und Methoden der sozialen Gruppenarbeit, des sozialen Lernens und Kompetenztrainings, des Anti-Gewalt-Trainings, handlungs- und erlebnisorientierter Ansätze, sowie am individuellen Bedarf ausgerichtete Einzelhilfen. Das Erlernen sozialer Kompetenz und von Basisqualifikationen für eine dauerhafte Integration von straffällig Gewordenen in das Arbeitsleben stehen dabei im Vordergrund. Die o. g. Einrichtungen mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Möglichkeiten und Konzepten zur Einbindung straffällig Gewordener gilt es zu vernetzen, Reibungsverluste an den Schnittstellen zu minimieren sowie die vorhandenen Ressourcen und Konzepte zu bündeln und aufeinander abzustimmen.

Frage 2: Welche Konzepte bestehen zur a) Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafe b) Ableistung von Sozialstunden und gibt es dafür feste Kostensätze? (Konzepte bitte darstellen)

zu Frage 2 a): Allen konzeptionellen Überlegungen liegt die Prämisse zugrunde, bei uneinbringlichen Geldstrafen die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe zu vermei-

den. Dies erfolgt im Wesentlichen durch das Ableisten freier Arbeit i.S. einer gemeinnützigen, unentgeltlichen Tätigkeit. Gemäß der Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz zur Tätigkeit der Vollstreckungsbehörden und Sozialen Dienste der Justiz im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vom 09. November 2004 ist die Strafvollstreckungsbehörde gehalten, dem Verurteilten bei der Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses behilflich zu sein. Im Regelfall werden die sozialen Dienste der Justiz (Gerichtshilfe) durch die Vollstreckungsbehörde oder durch die Gerichte ersucht, die Möglichkeiten der Vermeidung von Straftat auszuloten. Daneben werden freie Träger der Straffälligenhilfe tätig, die insbesondere jene Klienten unterstützen, bei denen infolge sozialer und persönlicher Problemlagen sowohl die Vermittlung der freien Arbeit als auch die ständige sozialpädagogische und sozialarbeiterische Begleitung besonders aufwändig ist. Darüber hinaus können Verurteilte auch nach Beginn der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe die weitere Vollstreckung durch freie Arbeit, vermittelt durch den Justizvollzug, abwenden. Die Arbeit der freien Träger wird im Wege der Projektförderung unterstützt, nicht über die Zahlung fester Kostensätze.

zu Frage 2 b): Das JGG sieht als mögliche Rechtsfolge von Straftaten vor, dass Jugendliche bzw. Heranwachsende Arbeitsleistungen erbringen. Im Regelfall verweist der zuständige Jugendrichter die Delinquenten an die Jugendgerichtshilfe oder Sozialen Dienste, welche den Jugendlichen und Heranwachsenden Möglichkeiten zur Ableistung dieser Stunden aufzeigt bzw. adäquate Arbeitsstellen akquiriert, wobei bei entsprechendem Jugendhilfebedarf richterlich verhängte Arbeitsweisungen mit sozialpädagogischen Leistungen der sozialen Integration insbesondere im Hinblick auf berufliche Qualifizierung und Heranführung an die Arbeitswelt im Sinne von § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) verknüpft werden können. Soweit freie Träger in diesem Bereich tätig werden, ist die Ableistung von Sozialstunden in die im Regelfall weitergehenden Konzepte integriert. Die Arbeit der freien Träger wird auch hier im Wege der Projektförderung unterstützt, nicht über die Zahlung fester Kostensätze.

Frage 3: In welchem Bearbeitungsstadium befindet sich der Gesetzentwurf für ein Resozialisierungsgesetz? Gibt es bereits Eckpunkte? Wenn ja, welche?

zu Frage 3: Im Wesentlichen ist in einem Resozialisierungsgesetz der Prozess der (Neu-) Integration von straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft abzubilden. Der Minister der Justiz hat zur Vorbereitung eines solchen Gesetzes eine Expertengruppe aus Wissenschaftlern und Praktikern gebildet, welche die Schwachstellen der bisher praktizierten Prozessabläufe analysieren und Lösungsansätze zu deren Überwindung entwickeln soll. Arbeitsergebnisse dieser Gruppe liegen noch nicht vor.

Frage 4: Wie wird die mittel- und langfristige Finanzierung von Resozialisierungsprojekten gewährleistet, die nicht im Rahmen des HSI-Programms gefördert werden?

zu Frage 4: Eine mittel- und langfristige Finanzierung von Resozialisierungsprojekten

neben denen im HSI-Programm und der Einrichtung Landhof Liepe ist - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der derzeitigen Finanzlage - aktuell nicht konzipiert. Einzelne Resozialisierungsprojekte können und werden allerdings durch Zuwendungen aus Mitteln der Konzessionsabgabe Lotto finanziert. Diese Zuwendungen erfolgen als Projektförderungen, deren Bewilligungs- und Durchführungszeitraum regelmäßig zeitlich (zumeist auf ein Jahr) beschränkt ist (vgl. §§ 23, 44 LHO). Die diskontinuierliche Bereitstellung der Mittel aus der Konzessionsabgabe Lotto erlaubt jedoch nur in eingeschränktem Maße die fortdauernde Projektförderung; eine institutionelle Förderung ist unter derartigen Bedingungen nicht realisierbar. Im Kontext von Jugendstrafverfahren hat das Jugendamt zu überprüfen, ob für den Jugendlichen oder jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 SGB VIII). Soweit die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen gegeben sind, sind die kommunalen Jugendämter auch gesetzlich verpflichtet, die im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfen zu gewähren und zu finanzieren.

Frage 5: Ist die mittel- und langfristige Finanzierung des Christlichen Jugendzentrums in Oranienburg gesichert? Wenn ja, wie?

Frage 6: Inwieweit wird dieses Projekt weiter ausgebaut?

zu Fragen 5 und 6: Mit Bescheid vom 13. April 2010 wurde dem CJO eine Zuwendung von 25.000 Euro aus Mitteln der Konzessionsabgabe „Lotto“ bewilligt. Diese Zuwendung unterstützt die Projektdurchführung vom 1. März 2010 bis 28. Februar 2011. Die Stadt Oranienburg fördert dieses Projekt mit einem Betrag von 15.000 Euro (Zuwendungsbescheid vom 21. April 2010). Der CJO bringt einen Eigenanteil von insgesamt 21.818,15 Euro in das Projekt ein. Da Lottomittel nur jährlich zur Verfügung gestellt werden können, ist eine mittel- bzw. langfristige Sicherung fortlaufender Projektförderungen über Lottomittel nicht möglich. Ob das Projekt des CJO fortgesetzt bzw. ausgebaut werden kann, bleibt insoweit abzuwarten.

Frage 7: Wie wird das "Projekt Chance" in Baden-Württemberg und dessen Finanzierung durch die Landesstiftung Baden-Württemberg gemeinnützige GmbH, die gezielt in Forschung, Bildung und soziale Verantwortung investiert, bewertet? Erscheint diese Art der Finanzierung auf Brandenburg übertragbar und wünschenswert?

zu Frage 7: Das „Projekt Chance“ wird aus fachlicher Sicht als vorbildlich angesehen. Ein vergleichbares Projekt, das in seinem gesamten Umfang aus Landesmitteln finanziert wird, existiert auch in Brandenburg. Im Dezember 2006 konnte die besondere Einrichtung Landhof Liepe - „Leben lernen“ ihre Arbeit aufnehmen. In dieser justizgeförderten Einrichtung eines freien Trägers können bis zu 12 Jugendstrafgefangene, die für Vollzugslockerungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes geeignet sind, ein entlassungsvorbereitendes Intensivtraining absolvieren. Zudem werden sie dort nach der Entlassung bis zu 6 Monate nachbetreut. Eine Finanzierung derartiger Projekte durch eine Landesstiftung kann grundsätzlich auch im Land Brandenburg realisiert werden. Ob eine sol-

che Art der Finanzierung in jedem Fall sinnvoll und im Ergebnis erfolgreich ist, lässt sich aber nicht verallgemeinern und müsste nachhaltig geprüft werden. Die Finanzierung von im öffentlichen Landesinteresse stehenden Projekten durch eine vom Land getragene Stiftung stellt im Grunde nur eine weitere Form der öffentlichen Finanzierung von Projekten neben der aus veranschlagten Haushaltsmitteln dar. Inwieweit sich die Anschubfinanzierung durch die Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH in der Praxis bewährt hat, ist hier nicht bekannt. Nach hiesiger Kenntnis werden die baden-württembergischen externen Einrichtungen zur Unterbringung von Jugendstrafgefangenen in Creglingen-Frauental und Leonberg seit 2009 ebenfalls aus Haushaltsmitteln gefördert.

Frage 8: In welcher Form werden Projekte unterstützt, die die Ableistung von Sozialstunden pädagogisch begleiten und eine qualifizierte Begleitung von Maßnahmen zur Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafe leisten?

zu Frage 8: Diese Projekte werden im Wege der Projektförderung unterstützt (s. Frage 4).